



2. Satzung zur Änderung

für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS -)

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe folgende 1.Änderungssatzungs:

§ 1

§ 19 wird durch Abs. 1a ergänzt und Abs. 4 wie folgt geändert:

(1a) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- Aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- Die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. ⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. ¹⁰Dem Betrieb des Funkmoduls kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 21 Abs. 5 Datengrundschutzverordnung schriftlich widersprechen.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.



§ 2 - Diese 2. Satzung zur Änderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmannstein, den 19.06.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Altmannsteiner Gruppe

gez.

H u m m e l
1. Vorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt bekanntgemacht am 05.07.2019 (Nr. 27/2019). Gleichzeitig erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung bei den Mitgliedsgemeinden.

Altmannstein, den 08.07.2019

gez.

H u m m e l
1. Vorsitzender

